

Neue Berechnung für die zumutbare Belastung

Private Aufwendungen sind in bestimmten schwierigen Lebenssituationen als **außergewöhnliche Belastungen** absetzbar, z. B. Krankheits-, Kur-, Pflege-, Behinderungskosten. Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art gemäß § 33 EStG sind der Höhe nach unbegrenzt absetzbar. Doch vorher müssen Sie einen Teil der Kosten selber übernehmen. Das Finanzamt kürzt Ihre Aufwendungen automatisch um die sog. **zumutbare Belastung**, die sich nach der Höhe Ihres Einkommens, der Anzahl der Kinder und Ihrem Familienstand richtet (§ 33 Abs. 3 EStG).

Die „zumutbare Belastung“ ist Ihr **Selbstbehalt**, den Sie von den **Aufwendungen** übernehmen müssen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler Ihnen hilft. Dies führt dazu, dass jedes Jahr außergewöhnliche Belastungen bis zu einem bestimmten Betrag „unter den Tisch fallen“ und sich nicht steuermindernd auswirken.

Eine **Zumutbarkeitsgrenze** wird in die Stufen (Stufe 1 bis 15.340 Euro, Stufe 2 bis 51.130 Euro, Stufe 3 über 51.130 Euro) nach einem bestimmten Prozentsatz des „Gesamt Betrags der Einkünfte“ bemessen. Dieser beträgt je nach **Familienstand** und Kinderzahl zwischen 1 und 7 %. Nach bisheriger Rechtslage richtet sich die Höhe der zumutbaren **Belastung** insgesamt nach dem höheren Prozentsatz, sobald der GdE eine der nachstehenden Grenzen überschreitet. Dann ist der höhere Prozentsatz auf den „Gesamtbetrag aller Einkünfte“ anzuwenden.

So hoch ist Ihre zumutbare Belastung			
	Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)		
Familienstand	bis 15.340 €	bis 51.130 €	über 51.130 €
Alleinstehende und einzeln veranlagte Eheleute ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Zusammenveranlagte Eheleute ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 3 oder mehreren Kindern	1 %	1 %	2 %
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Aktuell hat der Bundesfinanzhof die bisherige Berechnungsweise der zumutbaren Belastung über Bord geworfen und ein **neues mehrstufiges Berechnungsverfahren** vorgegeben: Jetzt wird nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den o. g. Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Beispielsweise erfasst der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 Euro übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Für jeden Stufengrenzbetrag wird also die entsprechende zumutbare Belastung ermittelt und die ermittelten Beiträge addiert.

Die BFH-Richter haben jetzt einmal genauer ins **Gesetz** geschaut und dabei überraschend festgestellt, dass bisher völlig falsch gerechnet wurde. Der Wortlaut der maßgebenden **Vorschrift** des § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG stellt für die Frage der Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes gerade nicht auf den „gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte“ ab. Vielmehr bezieht sich der gesetzlich festgelegte Prozentsatz nur auf den Gesamtbetrag der Einkünfte in der Tabelle, in der sich auch die jeweilige Prozentzahl befindet.

„ Die neue Regelung führt zwar zu einem **Vorteil für Steuerzahler**, die mehr als 15.340 Euro verdienen, aber leider auch einer weiteren **Verkomplizierung**.“

Beispiel:

Eheleute mit 2 **Kindern** und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 51.835 Euro. Die **Krankheitskosten** betragen 4.148 Euro.

So wird bisher gerechnet			So rechnet der BFH jetzt		
GdE	Prozent	Zumutbare Belastung	GdE	Prozent	Zumutbare Belastung
51.835 €	4 %	2.073,40 €	Bis 15.340 €	2 %	306,80 €
			Bis 51.130 €	3 %	1.073,70 €
			Bis 51.835 €	4 %	28,80 €
			insgesamt:		1.408,70 €
Als außergewöhnl. Bel. absetzbar (4.148 EUR ./ 2.073 EUR)		2.075 EUR	Als außergewöhnl. Bel. absetzbar (4.148 € ./ 1.408 €)		2.740 €
			Vorteil:		665 €

Hinweis

Grundsätzlich gilt das Urteil auch für zurückliegende Jahre, wenn die Einkommensteuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Die Finanzämter müssen das Urteil aber erst anwenden, sobald es im Bundessteuerblatt amtlich veröffentlicht ist. Derzeit kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Finanzverwaltung das BFH-Urteil auch akzeptiert. In der Vergangenheit hat das Bundesfinanzministerium auf missliebige Urteile mit einem sogenannten **Nichtanwendungserlass** reagiert. Erst wenn das **Urteil offiziell im Bundessteuerblatt veröffentlicht** wird, bindet es auch die Finanzämter.

Wer seine Steuererklärung 2016 bereits abgegeben, schon den Bescheid erhalten hat oder demnächst bekommt, sollte den Bescheid genau prüfen. Sollte Ihr Finanzamt in Ihrem Steuerbescheid eine höhere zumutbare Belastung ansetzen sollten Sie binnen eines Monats gegen die Berechnung **Einspruch** einlegen.